

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/4/30 2001/03/0452

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht
99/03 Kraftfahrrecht

Norm

ADR 1973 Rn10260 litb;
ADR 1973 Rn10381 Abs1 lita;
ADR 1973 Rn2002 Abs3;
ADR 1973 Rn2002 Abs9;
GGBG 1998 §27 Abs1;
GGBG 1998 §6 Abs1;
GGBG 1998 §7 Abs2 Z5;
GGBG 1998 §7 Abs2 Z7;
GGBG 1998 §7 Abs2 Z8;
VStG §2 Abs2;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Da dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid vorgeworfen wurde, bestimmte gesetzlich vorgesehene Maßnahmen - 1.) ordnungsgemäßes Ausfüllen des Beförderungspapiers, 2.) Vorhandensein einer Schutzweste bei der Beförderung, sowie 3.) bei der Beförderung eines gefährlichen Gutes nicht einen schadhafte Reifen zu verwenden - nicht getroffen zu haben, wurden die betreffenden Verwaltungsübertretungen - zu 1.) der §§ 27 Abs. 1 Z. 1 iVm 7 Abs. 2 Z. 7 und 8 GGBG 1998 zu RN 10381 Abs. 1 lit. a ADR 1973 und RN 2002 Abs. 3, 9 ADR 1973, zu 2.) §§ 27 Abs. 1 Z. 1 iVm 7 Abs. 2 Z. 7 und 8 GGBG 1998 zu RN 10260 lit. b ADR 1973, und zu

3.) §§ 27 Abs. 1 Z. 1 iVm 7 Abs. 2 Z. 5 iVm 6 Abs. 1 GGBG 1998 - in der Form des Unterlassens begangen. Bei solchen Unterlassungsdelikten ist als Tatort der Ort anzunehmen, wo der Täter hätte handeln sollen. In seinem Erkenntnis vom 20. September 2000, Zl. 2000/03/0071, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass dieser Ort dann, wenn solche Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfällt. Der Sitz des vom Beschwerdeführer als Einzelkaufmann geführten Beförderungsunternehmens liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Daher wurden vom Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht im Inland begangen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. September 2001, Zl. 2000/03/0266). Dass es sich bei diesen Verwaltungsübertretungen - wie etwa in der Gegenschrift ausgeführt - um Dauerdelikte handelt, bei denen das verpönte strafbare Verhalten erst mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 20. September 2000), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Unterlassungsdelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030452.X01

Im RIS seit

12.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at